

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16601 –**

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch Bundesministerien

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Eigendarstellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in der Publikation „Im Profil – Das Bundesministerium des Innern“ wird ein Prüfauftrag für Gesetzentwürfe der Bundesregierung konstatiert und als gemeinsame Kompetenz mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angegeben (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/multimedia/im-profil-2016.html, Seite 15).

1. Wie viele Gesetze und Gesetzesänderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016, 2017 und 2018 verabschiedet
 - a) auf Bundesebene,
 - b) auf Länderebene?

Die Bundesregierung verweist für die Zahl der Gesetze auf Bundesebene auf die vom Deutschen Bundestag erstellte Statistik der Gesetzgebung zur Zahl der verabschiedeten Gesetze in der 18. und 19. Wahlperiode. Die Bundesregierung führt darüber keine eigene Statistik. Zu der Zahl der auf Landesebene verabschiedeten Gesetze liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele und welche dieser verabschiedeten Gesetze und Gesetzesänderungen wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 von einem Bundesministerium auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft (bitte angeben, um welches Gesetz es sich handelt, welches Bundesministerium geprüft hat, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses sich das jeweilige Gesetz befand, und woraus sich der Prüfauftrag ableitete)
 - a) verabschiedet auf Bundesebene,
 - b) verabschiedet auf Landesebene?

Der verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unterliegen alle Gesetzentwürfe der Bundesregierung (vergleiche Anlage 6 zu § 45 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien [GGO]). Die Bundesregierung führt über die Zahl der geprüften Gesetze keine Statistik.

Die Prüfung von Landesgesetzen ist nicht Aufgabe der Bundesregierung und liegt außerhalb ihres Verantwortungsbereichs. Eine Beantwortung von parlamentarischen Anfragen, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben, unterbleibt, da sich der parlamentarische Informationsanspruch hierauf nicht bezieht.

3. Aus welchen Überlegungen ergibt sich die Entscheidung, welches Bundesministerium bei einer Prüfung tätig wird?

Das BMI und das BMJV prüfen alle Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Einer Entscheidung, welches Bundesministerium bei einer Prüfung tätig wird, bedarf es daher nicht.

4. Wurde die im Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte Neuregelung des Bundeswahlgesetzes von einem Bundesministerium auf Verfassungsmäßigkeit überprüft?

Falls ja, von welchem Bundesministerium, auf wessen Betreiben hin, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses, mit welchem Ergebnis (insbesondere: wurden die später vom BVerfG als verfassungswidrig identifizierten Aspekte bereits in der Überprüfung als problematisch erkannt), und gab es nach dieser Prüfung Anpassungen des Gesetzes, und falls nein, warum nicht?

Dem Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) lag kein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Sinne des in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Prüfauftrags für Gesetzentwürfe der Bundesregierung zugrunde.

5. Wurde das im Juli 2015 vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte Betreuungsgeldgesetz zuvor von einem Bundesministerium auf Verfassungsmäßigkeit überprüft?

Falls ja, von welchem Bundesministerium, auf wessen Betreiben hin, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses, mit welchem Ergebnis (insbesondere: wurden die später vom BVerfG als verfassungswidrig identifizierten Aspekte bereits in der Überprüfung als problematisch erkannt), und gab es nach dieser Prüfung Anpassungen des Gesetzes, und falls nein, warum nicht?

Das Gesetz wurde von den Verfassungsressorts geprüft. Dabei wurden auch die unterschiedlichen Auffassungen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz ausgewertet. Eine abschließende Entscheidung in dieser Frage konnte nur das Bundesverfassungsgericht treffen.

6. Wurden die im April 2019 vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Wahlausschlüsse für die Europawahl zuvor von einem Bundesministerium auf Verfassungsmäßigkeit überprüft?

Falls ja, von welchem Bundesministerium, auf wessen Betreiben hin, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses, mit welchem Ergebnis (insbesondere: wurden die später vom BVerfG als verfassungswidrig identifizierten Aspekte bereits in der Überprüfung als problematisch erkannt?), und gab es nach dieser Prüfung Anpassungen des Gesetzes, und falls nein, warum nicht?

Der Ausschluss vom Wahlrecht für Vollbetreute wurde durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) eingeführt. Akten zu diesem Gesetzgebungsverfahren sind aufgrund der Archivierungsfristen nicht mehr im Bundesarchiv – Zwischenarchiv – vorhanden und nur in Teilen zu Archivgut umgewandelt worden. Sie befinden sich somit außerhalb der Verfügungsgewalt der Bundesregierung. Eine Einsichtnahme in dieses Archivgut durch die Bundesregierung konnte trotz Nachfrage bislang nicht erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf die nach § 45 Absatz 1 GGO vorgesehene verfassungsrechtliche Prüfung durch die Verfassungsressorts durchlaufen hat.

7. Wurden die im März 2014 vom Bundesverfassungsgericht als überwiegend mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Zustimmungsgesetze der Länder zum ZDF-Staatsvertrag von einem Bundesministerium überprüft?

Falls ja, von welchem Bundesministerium, auf wessen Betreiben hin, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses, mit welchem Ergebnis (insbesondere: wurden die später vom BVerfG als verfassungswidrig identifizierten Aspekte bereits in der Überprüfung als problematisch erkannt), und gab es nach dieser Prüfung Anpassungen des Gesetzes, und falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Wurde das im Dezember 2019 vom bayerischen Verfassungsgericht als mit der bayerischen Landesverfassung unvereinbar erklärte bayerische Integrationsgesetz zuvor von einem Bundesministerium auf Verfassungsmäßigkeit überprüft?

Falls ja, von welchem Bundesministerium, auf wessen Betreiben hin, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses, mit welchem Ergebnis (insbesondere: wurden die später vom LVerfG als verfassungswidrig identifizierten Aspekte bereits in der Überprüfung als problematisch erkannt), und gab es nach dieser Prüfung einen entsprechenden Hinweis an die bayerische Landesregierung, und falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.